

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 6 (1931)

Artikel: Ueber den Zehntenloskauf

Autor: Ackermann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747642>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

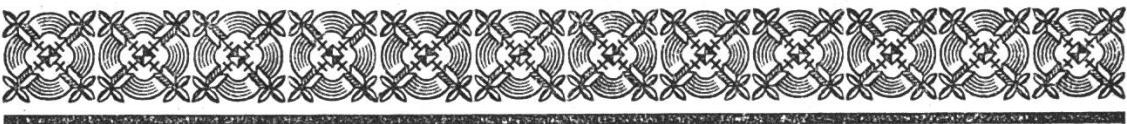
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ueber den Zehntenloskauf

A c k e r m a n n

Es gab einst eine Zeit, wo die Leute auf dem Lande nicht frei waren, wie heutzutage. Dörfer und ganze Landesgegenden gehörten Klöstern und gnädigen Herren. Letztere hatten das Recht, von ihren Untertanen nicht nur Frondienste zu verlangen, sondern durften von den Erträgnissen der Felder und Weinberge den trockenen und nassen Zehnten erheben. Auf dem Land hafte überdies der Grund- und Bodenzins. Die Zehntenherren nannte man auch Dezimatoren. Viele Dörfer im Fricktal, wie Wegenstetten, Helli-kon, Schupfart, Geschgen usw. gehörten zum Frauenkloster Säckingen, dessen Schirmherren die „Schönauer“ waren. Den Geistlichen wurde zu ihrem Unterhalte ein Zehntenanteil zugewiesen. Die Revolution im Jahre 1798 räumte mit diesen althergebrachten Rechten auf. Doch nicht von heute auf morgen trat die Änderung ein. Die neuen Landesregierungen, welche die Rechte und Pflichten für ihre Staatsbürger zu wahren hatten, mußten auch Geistliche und Beamte bezahlen und zwar aus den Erträgnissen der noch nicht losgekaufsten Zehnten und Bodenzinsen. Wie der Loskauf geschah, illustriert das nachstehende Beispiel der Gemeinde Wegenstetten, entnommen einer Urkunde der Gemeindekanzlei. Nach derselben wurde der Zehnten im Jahre 1818 losgekauft.

„Kund und zu wissen sei hiermit: Daß die Zehntenpflichtigen der Gemeinde Wegenstetten sich nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. Juni 1804 durch förmliche Aufkündigung für den Loskauf des dem Staate zuständigen trockenen und nassen Zehnten, bei dem Finanzrat des Kantons Aargau angemeldet, welcher nach vorgenommener Untersuchung diese Aufkündigung der Vorschrift des Gesetzes gemäß gefunden und angenommen hat, so wurde die Loskaufsberechnung nach Vorschrift des obigen Gesetzes berechnet, angenommen und festgesetzt was folget:

Vertrag der dem Staat unmittelbar zuständigen Zehnten, aus welchem, wie nachzusehen ein jeweiliger Pfarrer von Wegenstetten und dässiger Siegrist einen Teil als Kompetenz bezogen:

H a b e r 30 Dienzel 6 qt. 11 1/5 Becher im Durchschnitt von 15 Jahren als von 1803 inclusive bis und mit 1817 zu 91 Bz. per Dienzel	278 Fr. 2 Bz. 5. 3/4 Rp.
K o r n 63 Dienzel 9 qt. 10. 1/3 Becher zu 12 Fr. d. Vz.	769 Fr. 5. 1/4 Rp.
G e r s t e 1 Mütt, 1 Dienzel zu 58 Bz. per Mütt	7 Fr. 2 Bz. 5. Rp.
W e i n, 25 Saum, 67 Maaf zu 15 Fr. per Saum	385 Fr. 4 Bz. 6. 7/8 Rp.
S t r o h, 62 Wellen zu 25 Rp. per Stück	15 Fr. 5 Bz.
Summe dieses jährlichen Zehntwertes	1 455 Fr. 5 Bz. 2. 7/8 Rp.

Wenn nun dieser jährliche Zehntwert zwanzigfach genommen wird, so formiert derselbe das Loskaufskapital von 29 110 Fr. 5 Bz. 2. 1/2 Rp. wovon die gesetzlich für die Armen bestimmten 5 % betragen

1 455 Fr. 5 Bz. 2. 7/8 Rp.

sodass das von den Loskäufern noch zu bezahlende Kapital besteht in 27 655 Fr. 4. 5/8 Rp. a. W.

Aus diesen Zehnten hatten aber, wie bemerkt, an Kompetenzen zu beziehen und zwar der Pfarrer zu Wegenstetten:

H a b e r, 16 Dienzel, 4 qt., welche zu 91 Bz. im jährlichen Wert betragen	148 Fr. 6 Bz. 3. 3/4 Rp.
K o r n, 45 Dienzel, 8 qt. zu 120 Bz. p. VzL	550 Fr. 2 Bz. 8. 1/3 Rp.
W e i n, 12 Saum zu 15 Fr.	180 Fr.
S t r o h, 60 Wellen zu 25 Rp.	15 Fr.

Mithin jährl. Zehntwert	896 Fr. 8 Bz. 1. 2/3 Rp.
welch jährlicher Zehntwert ein Kapital ergibt von	17 936 Fr. 3 Bz. 3. 1/3 Rp.
Der Siegrist bezieht an Haber 6 qt. = 4 Fr. 5 Bz. 5 Rp., umgerechnet in Kapital	91 Fr.

Loskaufssumme für Pfarrer und Siegrist beträgt 18 027 Fr. 3 Bz. 3. 1/3 Rp.

Wenn nun die beiden Posten für Pfarrer und Siegrist aus dem Wegenstetter Zehnten von der Hauptloskaufssumme abgezogen werden, so ergibt sich, daß das dem Staat noch zustehende Kapital beträgt

9 627 Fr. 7 Bz. 1. 1/3 Rp. a. W.

Sämtliche Loskaufsgelder sind von den Zehntenpflichtigen auch wirklich mit Martini 1818 abgeführt und bezahlt worden.

In Kraft dessen wird Gegenwärtiges von dem Finanzrat unterzeichnet und mit dessen Siegel verwahrt.

Gegeben in Aarau, den 31. August 1819.

Der Präsident des Finanzrates:
Suter

Wir Präsidenten und Mitglieder des Bezirksgerichtes Rheinfelden bekunden hiermit.

Demnach laut vorstehenden Kontraktes des dem Staat Aarg. und der Pfarrei Wegenstetten zuständigen trockenen und nassen Zehnten nach gesetzlicher Form abgekündet und die davon berechnete Loskaufssumme an den hochlöbl. Finanzrat zu Handen des Staates abbezahlt worden, so wird hiermit in Folge des Gesetzes dem 11. Brachmonat 1804 den däherigen Zehntenpflichtigen ein gerichtlicher Akt dahin erteilt, daß laut Schreiben dem Finanzrat v. 31. August d. J. kein besonderer Titel über diesen Zehnten in den staatl. Archiven vorfindlich, daß aber vermittelst der bezahlten Loskaufssumme die däherige Zehntenschuldigkeit getilgt und hiermit die allfällig wider Vermuten in der Folge vorkommenden Titel, zu allen und zu ewigen Zeiten als entkräftet angesehen werden sollen. In Kraft dessen folgt unser Oberamts- und Gerichtssiegel und des Präsidenten und des Gerichtsschreibers Unterschriften, so gegeben zu Rheinfelden am 11. September 1819.

Der Oberamtmann, Präsident des BezGer.
Fischinger

Der Bezirksgerichtsschreiber
Münch